

Anerkennung als Prüfsingenieur für Brandschutz nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Durchführungsverordnung zur SächsBO

Allgemeine Informationen

Als Prüfsingenieur für Brandschutz können Sie auf Antrag anerkannt werden, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen (§ 17 Durchführungsverordnung zur SächsBO) und die besonderen Voraussetzungen (§ 27 Durchführungsverordnung zur SächsBO) erfüllen.

Die Kenntnisse müssen schriftlich und mündlich in einem Prüfungsverfahren nachgewiesen werden.

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen, wenn hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Tätigkeitsbereiches eine Gleichwertigkeit gegeben ist.

Zuständige Stelle

Anerkennungsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Referat 53 Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau
01095 Dresden
E-mail: bautechnik-bauordnungsrecht-holzbau@smr.sachsen.de

Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) abgewickelt werden:

Einheitlicher Ansprechpartner
Landesdirektion Sachsen
Standort Leipzig

Hausanschrift:
Braustraße 2
04107 Leipzig

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

E-mail: ea@lds.sachsen.de

Voraussetzungen

Als Prüfsingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 18 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:
 - *Eigenverantwortlich* tätig ist,
 1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
 2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfsingenieuren, Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zusammengeschlossen hat,

- b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als Prüfsingenieur selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann, oder
- 3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.
 - *Unabhängig* tätig ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.
- 4. ihren Geschäftssitz im Freistaat Sachsen haben,
- 5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- 6. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr abgeschlossen haben,
- 7. **nach** Abschluss des Studiums oder der Ausbildung mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung gesammelt haben,
- 8. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 7 über deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
- 9. über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden und des anlagentechnischen Brandschutzes verfügen,
- 10. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten besitzen und
- 11. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.

Verfahrensablauf

Die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Prüfsingenieure wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt unter Angabe einer Antragsfrist bekanntgemacht. Die erforderlichen Unterlagen sind mit ausgefülltem Antrag und Fragebogen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt. Die Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen obliegt der Anerkennungsbehörde; diese leitet danach die Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss prüft die fachliche Eignung des Bewerbers in einem dreistufigen Verfahren. In der 1. Stufe werden der fachliche Werdegang und die Referenzobjektliste bewertet. Dabei werden mindestens drei Brandschutznachweise/Prüfberichte von Sonderbauten aus der vorgelegten Referenzobjektliste im Hinblick auf die Eignung des Antragstellers bewertet, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 27 Satz 1 Nummer 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO festzustellen. In einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (2. und 3. Stufe) hat der Bewerber seine fachlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der erforderlichen Berufserfahrung und fachlichen Kenntnisse nach § 27 Satz 1 Nummer 2 bis 7 Durchführungsverordnung zur SächsBO.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen insgesamt nur zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt durch die Anerkennungsbehörde die Anerkennung als Prüfsingenieur für Brandschutz.

Erforderliche Unterlagen

Dem formlosen Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der jeweils geltenden Fassung, der nicht älter als drei Monate sein soll, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich im Sinne von § 17 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfolgt.
 - Wenn Sie Partner/Gesellschafter in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung als Prüfenieur für Brandschutz sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als Prüfenieur für Brandschutz eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:
„Herr/ Frau ... übt seine/ ihre Tätigkeit als Prüfenieur für Brandschutz selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus. Soweit er/ sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellschaftern bedient, ist er/ sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüfenieur zu erfolgen.“,
7. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit unabhängig im Sinne von § 17 Satz 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO erfolgt,
8. der Nachweis über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung in Form einer Referenzobjektliste über die brandschutztechnische Planung und Ausführung von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung, in der grundsätzlich zehn eigenverantwortlich bearbeitete Bauvorhaben einschließlich einer Kurzschilderung der objektbezogenen Brandschutzaspekte (u. a. Ort, Zeit, Ausführungsart, Nutzungsart, Anzahl der Nutzer, Höhe der baulichen Anlage, Größe der Grundfläche der baulichen Anlage, Zahl der Vollgeschosse, Geschossfläche, Anzahl der Brandabschnitte und die Anzahl der notwendigen Treppenträume) aufgeführt sind¹,
10. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 EUR für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfenieur für Brandschutz beziehen,
11. Angabe der Gemeinde, in welcher der Geschäftssitz als Prüfenieur beabsichtigt wird,
12. Angaben über die Anzahl der in dem Büro angestellten Mitarbeiter und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen,
13. Angaben darüber, ob und wie oft sich der Antragsteller bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren als Prüfenieur/Prüfsachverständiger für Brandschutz unterzogen hat.

¹ Bei den Vorhaben muss der Antragsteller die brandschutztechnische Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat vom Antragsteller so zu erfolgen, dass ein Zeitraum seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; der Antragsteller muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf. Prüfberichte verfügen.

Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und fachlicher Kenntnisse ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Frist/Dauer

Der Prüfungsausschuss führt bei entsprechender Anzahl von Bewerbungen ein Prüfungsverfahren durch. Die Dauer des Prüfungsverfahrens wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich der positiven Bescheinigung des Prüfungsausschusses, erfolgt durch die Anerkennungsbehörde die Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit in der Regel innerhalb von drei Monaten.

Kosten

Das Anerkennungsverfahren ist – unabhängig von seinem Ausgang – kostenpflichtig.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz
- Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis